

§ 2

Für Bauleitungen gemäß § 1 gilt das Statut (Anlage).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1958

Der Minister für Bauwesen

I. V.: K o s e l
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der Bauleitungen bei den Räten der Kreise, Städte
und Stadtbezirke**

§ 1

Rechtliche Stellung

Die Bauleitungen bei den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke (Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauleitungen) sind Haushaltsorganisationen. Sie unterstehen den Räten der Kreise, Städte oder Stadtbezirke und werden angeleitet und kontrolliert durch die zuständigen Bauämter.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauleitungen führen entsprechend ihrer Zugehörigkeit im Rechtsverkehr den Namen

Bauleitung des Rates des Kreises
Kurzbezeichnung: Kreisbauleitung
oder
Bauleitung des Rates der Stadt
Kurzbezeichnung: Stadtbauleitung
oder
Bauleitung des Rates des Stadtbezirkes
Kurzbezeichnung: Stadtbezirksbauleitung

unter Hinzufügung der Bezeichnung des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes, dem sie zugehören.

(2) Der Sitz der Bauleitungen befindet sich an den aus ihren Namen ersichtlichen Orten, sofern der zuständige Rat im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauleitungen haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches folgende Aufgaben:

a) Übernahme von Bauleitungen

für örtliche Investitionsträger, soweit der Rat des Bezirkes nicht beschließt, für Komplex- und Schwerpunktaufgaben besondere Investitionsbauleitungen zu bilden;

für zentrale Investitionsträger nach Abstimmung mit dem zuständigen Bauamt, soweit der Umfang des Bauvorhabens es nicht notwendig macht, eine eigene Aufbau- oder Investitionsbauleitung zu bilden;

für Lizenzbauvorhaben des ländlichen Bauens und der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sowie Aufträge sonstiger Lizenzträger.

b) Übernahme von Projektierungsleistungen

im Wohnungsbau, soweit es sich um örtliche Anpassung von Typenentwürfen handelt, jedoch nicht bei komplexen Vorhaben;

bei Bauten der Landwirtschaft, soweit es sich um örtliche Anpassung von Typenentwürfen oder Wiederverwendungsprojekten oder Umbauten handelt, jedoch nicht bei komplexen Vorhaben; bei kleineren Bauten der Industrie, des Handels und der Versorgung sowie für sonstige Auftraggeber, soweit die Bausumme des Objektes 50 000 DM nicht übersteigt.

Über diese Aufgaben haben die Bauleitungen schriftliche Verträge mit den Auftraggebern abzuschließen. Die Bauleitungen haben in ihren Bereichen die Räte der Gemeinden in allen Baufragen zu beraten.

(2) Der Direktor des jeweiligen Bauamtes kann den Bauleitungen weitere Aufgaben übertragen.

§ 4

Struktur

(1) Für die Struktur der Bauleitung ist der bestätigte Rahmenstrukturplan verbindlich.

(2) Die Rahmenstruktur- und Stellenpläne sind vom übergeordneten Organ im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen zu bestätigen.

§ 5

Leitung

(1) Die Bauleitung wird durch einen Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleiter geleitet. Er trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Bauleitungen und handelt in ihrem Namen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er unterliegt den Weisungen des für ihn zuständigen Bauamtes. Er haftet für die der Bauleitung durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(2) Dem Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleiter untersteht* die Abschnittsbauleiter und alle übrigen Mitarbeiter der Bauleitung. Er hat in wichtigen Fragen seine Entscheidung auf Grund von Beratungen mit den Mitarbeitern zu treffen.

(3) Die leitenden Mitarbeiter der Bauleitung sind in ihrem Arbeitsgebiet weisungsberechtigt und dem Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleiter gegenüber für ihren Bereich verantwortlich.

(4) Der Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleiter wird durch einen Abschnittsbauleiter oder dem Leiter der Entwurfsgruppe als Stellvertreter vertreten.

(5) Im Rechtsverkehr wird die Bauleitung durch den Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleiter allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleiter schriftlich erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter der Bauleitung diese gemeinsam vertreten.

(6) Die Regelung der Haushaltsangelegenheiten erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleiter und sein ständiger Vertreter werden bei Kreisbauleitungen vom Vorsitzenden des Rates des Kreises, bei Stadtbauleitungen vom Vorsitzenden des Rates der Stadt und bei Stadtbezirksbauleitungen vom Vorsitzenden des